

Das Wechselmodell

Trennen sich Eltern stehen sie vor der Frage in welcher Form das gemeinsame Kind betreut werden soll. Dabei entscheiden sich immer mehr Eltern für das sogenannte Wechselmodell.

Residenzmodell

Barunterhalt
und zeitlich
begrenzt
Umgangsrecht

Betreuung des
Kindes

§ 1606 III
2 BGB



Wechselmodell

~~§ 1606 III 2 BGB~~



Nestmodell:

Eltern pendeln zum Kind



Doppelresidenz:

Kind pendelt zu Eltern



Gericht

Kann gegen Willen eines Elternteils
Wechselmodell anordnen

Begriff

Beim sogenannten Wechselmodell kümmern sich beide Elternteile annähernd gleichwertig um das gemeinsame Kind. Beide erbringen dabei Betreuungsleistung. Das kann in Form eines sogenannten Doppelresidenzmodells erfolgen, bei dem das Kind zwischen den Wohnungen der Eltern pendelt, oder in Form eines sogenannten Nestmodells, bei dem das Kind immer in derselben

Wohnung mit dem sich jeweils abwechselnden Elternteil lebt. Dem gegenüber steht das sogenannte Residenzmodell, bei dem nur ein Elternteil das Kind betreut, während der andere Elternteil Barunterhalt leistet.

Merkmale zur Abgrenzung des Wechselmodells vom Residenzmodell sind weder gesetzlich noch durch die Rechtsprechung klar definiert. Es handelt sich jeweils um Einzelfallrechtsprechung, wobei jedoch Betreuungszeiten und die Intensität der Betreuung im Rahmen der getragenen Betreuungsverantwortung, also zum Beispiel die Beschaffung von Kleidung und Schulbedarf sowie die Regelung der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten, eine Rolle spielen und Indizien darstellen.

Unterhalt

Anders als lange angenommen, geht die Rechtsprechung mittlerweile davon aus, dass die Unterhaltspflicht im Rahmen eines Wechselmodells nicht entfällt. Gemäß § 1606 III 2 BGB erfüllt der betreuende Elternteil „seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“ Dies gilt nach Ansicht der Rechtsprechung nicht für das Wechselmodell. Vielmehr ist der Barunterhalt auf Grundlage des gemeinsamen bereinigten Nettoeinkommens der Eltern, dem Gesamtbedarf des Kindes und unter Berücksichtigung der Betreuungsleistung und des hälftigen Kindergeldes in der Regel vom besser verdienenden Elternteil in Höhe einer sogenannten Unterhaltsspitze zu leisten.

Durchführung

Praktikabel ist ein Wechselmodell, wenn beide Elternteile eine Bindung zum gemeinsamen Kind haben, die geprägt ist von Stabilität und Zuverlässigkeit, über genügend Zeit verfügen, kommunikationsbereit sind und es auch dem Willen des Kindes entspricht. Von Vorteil ist auch eine geringe räumliche Entfernung, damit das soziale Umfeld des Kindes konstant bleiben kann.

Lehnt ein Elternteil die Durchführung eines Wechselmodells ab, kann es nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dennoch vom Familiengericht gegen den Willen des ablehnenden Elternteils angeordnet werden. Möglich ist eine solche gerichtliche Anordnung des Wechselmodells jedoch nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, namentlich einer festen Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen, der Geeignetheit beider Elternteile zur Erziehung, der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Elternteile und dem entsprechenden Kindeswille, dem durch Anhörung Gehör verschafft werden muss und dem ein hohes Gewicht einzuräumen ist. Nicht zu

vernachlässigen ist auch die Geeignetheit äußerer Rahmenbedingungen wie eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen.

Ein Wechselmodell kann in kurzen zeitlichen Intervallen von 2 bis 5 Tagen, wochenweise oder sogar monatsweise in Betracht kommen.

Vor- und Nachteile

Von Vorteil ist, dass dem Kind ermöglicht werden kann, am Alltag beider Eltern teilzunehmen und sich bezüglich der jeweiligen Eltern-Kind Beziehung möglichst wenig für das Kind durch die Trennung der Eltern ändert.

Andererseits verlangt das Wechselmodell dem Kind große Anpassungsfähigkeit ab, erfordert einen größeren Organisationsaufwand und zusätzliche Kosten beispielsweise durch Fahrtkosten, Bereitstellung eines Kinderzimmers bei beiden Elternteilen oder gegebenenfalls doppelter Ausstattung.

Ob das Wechselmodell in Frage kommt, muss also bezüglich jeder Familie individuell unter Berücksichtigung der Vor- und Nachteile und der jeweiligen Trennungssituation entschieden werden.

Marilena Fritsch
Rechtsreferendarin